Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **19/1933 (1933)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-34598

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Allgemeines.

1. Dekret betreffend die Subvention von Neubauten und Umbauten von Schulhäusern, Turnhallen und dergl. (Vom 9. Januar 1932.)

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Reglement des Erziehungsrates betreffend die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen. (Vom 7. April 1932.)

Nähere Umschreibung beider gesetzlicher Erlasse siehe I. Teil, Die Arbeit der Kantone etc., Abschnitt Schaffhausen.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Sekundarschulen.

Lehrplan für die Sekundarschulen von Appenzell A.-Rh. (Vom Regierungsrat genehmigt und für die nächsten drei Schuljahre provisorisch in Kraft erklärt am 5. März 1932.)

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Primarschule.

Revision von Art. 34, Absätze 1 und 2, der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896. [Betreffend Verlängerung des Primarschulbesuches.] (Vom 30. März 1932.)

Der Große Rat des Kantons Appenzell I.-Rh.
beschließt:

I. Art. 34, Abs. 1, lautend:

„Die Aufnahme in die Primarschule geschieht beim Beginn des Schuljahres. Aufgenommen können nur solche Kinder werden, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Der Austritt aus der Alltagsschule erfolgt nach sieben vollständig benutzten Schuljahren"

wird durch nachstehenden Satz erweitert:

„Inhabern der elterlichen Gewalt über Schulkinder, welche in sieben Jahren nicht zur Absolvierung der 7. Pri-

marklasse gelangten, steht es frei, die betreffenden Kinder die Primarschule ein weiteres Jahr besuchen zu lassen."

II. Art. 34, Abs. 2, lautend:

„Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörden statt. Wegen Trägheit, Vernachlässigung des Schulbesuches oder bedeutendem Rückstand eines Schülers (Schülerin) in den Schulkenntnissen kann, respektive soll der Besuch der Alltagsschule für denselben über das sonst festgesetzte Alter hinaus verlängert werden"

wird gestrichen.

III. Die Revision tritt mit dem Schlusse des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

XVII. Kanton St. Gallen.

Primarschule und Sekundarschule.

I. Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen.

(Vom 5. April 1932.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision der Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 29. Dezember 1865,

verordnen:

I. Art. 26 der Schulordnung erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Schulpflicht der Sekundarschüler dauert zwei Jahre. Es findet nur eine Entlassung auf Ende des Schuljahres statt. Über vorzeitige Entlassung, die nur in besonderen Fällen gestattet werden darf, entscheidet die Erziehungskommission. Schüler, welche die vorgeschriebenen zwei Jahre Sekundarschulzeit nicht erfüllen, sind der 8. respektive 7. Klasse der Primarschule zuzuweisen.

Schülern der 3. Sekundarklasse kann auf wohlbegründetes Gesuch hin durch Beschluß des Sekundarschulrates die Entlassung auch im Laufe des Schuljahres gewährt werden.

Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Schüler, die in eine höhere Schule übertreten."

II. Dieser Nachtrag tritt mit Beginn des Schuljahres 1932/33 in Wirksamkeit.